

4.2.3.15 Rückstellungen (inkl. Vorsorgeverpflichtungen)

4.2.3.15.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt
- b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 39 Rückstellungen

¹ Eine Rückstellung ist eine wesentliche Verpflichtung, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer exakten Höhe ungewiss ist und bei der

- a. ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und
- b. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

² Rückstellungen werden pro Ereignis gebildet.

³ Rückstellungen dürfen nur für das Vorhaben verwendet werden, für das sie gebildet wurden.

⁴ Rückstellungen sind aufzulösen, wenn sie die Passivierungskriterien gemäss § 56 Absatz 2 des Gesetzes nicht mehr erfüllen.

§ 40 Vorsorgeverpflichtungen

¹ Massgebend für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen ist die Wahrscheinlichkeit und die verlässliche Schätzung einer wirtschaftlichen Verpflichtung oder eines wirtschaftlichen Nutzens.

² Bei einer Unterdeckung besteht eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind.

³ Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen oder ausserhalb von regulatorischen Leistungen für einen anderen wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

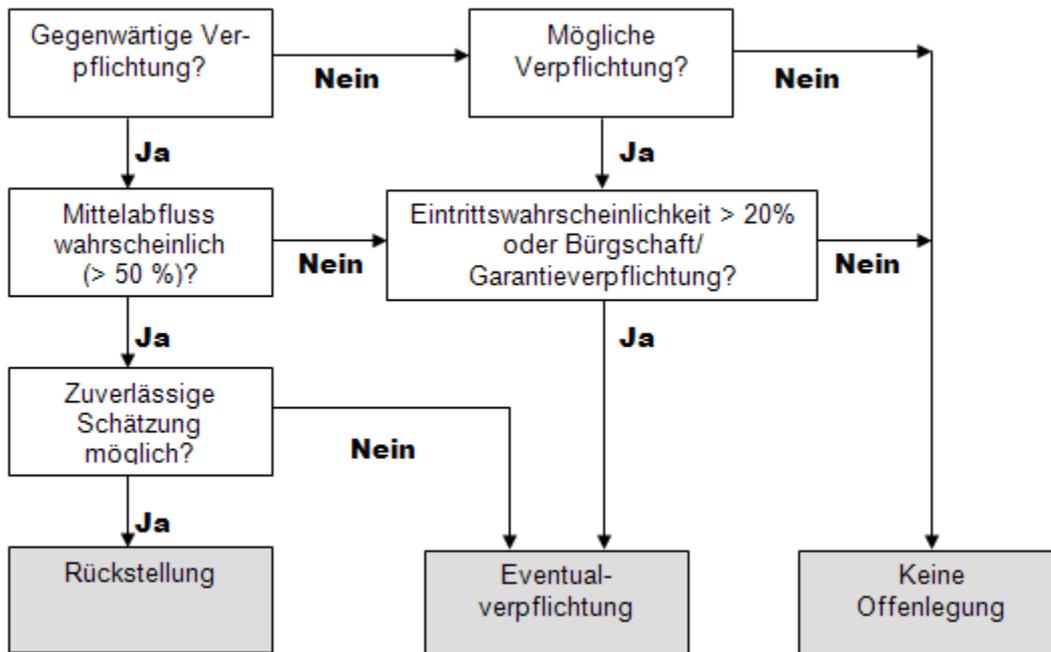
4.2.3.15.2 Definition und Abgrenzung

Eine Rückstellung ist eine wesentliche Verbindlichkeit für eine bereits eingegangene Verpflichtung, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist. Ihr Ursprung liegt in einem Ereignis der Vergangenheit. Dies können beispielsweise sein:

- Nachsorge Abfalldeponie
- Schadenersatzforderung (laufende Gerichtsprozesse) an das Gemeinwesen aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit (Wahrscheinlichkeit Mittelabfluss > 50 %)

Abgrenzung zu Eventualverpflichtungen:

Zur Abgrenzung zu den Eventualverpflichtungen (nicht zu bilanzieren) kann folgendes Schema verwendet werden.



Abgrenzung zu Zusicherungen

Finanzielle Zusicherungen sind künftige Verpflichtungen, die in Zukunft eine Zahlung auslösen werden, welche den Nutzenzufluss für die Gemeinde in der Zukunft entschädigt. Beidseitig nicht erfüllte Verträge werden nicht als Rückstellungen behandelt, ausser es handelt sich um einen belastenden Vertrag. Belastende Verträge können beispielsweise verlustbringende Aufträge oder ein langfristiger Mietvertrag sein, wenn die Mietsache nicht mehr genutzt werden kann.

Abgrenzung zu Rechnungsabgrenzungen

Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen weisen die Rückstellungen folgende Merkmale auf:

- Sie können kurz- und langfristig sein.
- Betrag und Fälligkeit (d.h. Zeitpunkt der Auszahlung) lassen sich nicht genau bestimmen.

Abgrenzung zu Kreditübertragungen

Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht wie geplant realisiert werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, aber noch nicht beanspruchten Mittel mittels Kreditübertragung auf das neue Budget übertragen werden. Dies erfolgt nicht durch Bildung von Rückstellungen.

Ferien und Überzeitguthaben

Bei Ferien und Überzeitguthaben bestehen zwei Verbuchungsalternativen: Diese können entweder abgegrenzt oder als kurzfristige Rückstellungen verbucht werden, da sie Merkmale beider Varianten aufweisen. Bei unbestimmter Höhe und Fälligkeit ist eher die Bildung einer Rückstellung angezeigt. Es wird empfohlen, Ferien und Überzeitguthaben generell als kurzfristige Rückstellungen zu bilanzieren.

4.2.3.15.3 Bilanzierung

Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und
- eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.

4.2.3.15.4 Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Der bestmögliche Schätzwert der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlichen Ausgabe ist der Betrag, den die Einheit bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zum Transfer der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zahlen müsste.

4.2.3.15.5 Buchführung

Rückstellungen werden direkt über die Aufwandkonti gebildet, welche auch bebucht worden wären, wenn der Ressourcenabfluss schon stattgefunden hätte (Bsp: Erhöhung Zeitsaldi via Personalaufwand). Eine Rückstellung kann mehrere Aufwandkonti betreffen. Die Auflösung der Rückstellung erfolgt über das gleiche Aufwandkonto wie die Bildung. Sie ist somit als Minusaufwand zu verbuchen. Es spielt keine Rolle, ob die Rückstellung bloss reduziert wird (weil sie sich als zu hoch erwiesen hat), wegen nicht eintreten gänzlich, oder im Eintretensfall sukzessive aufgelöst wird. Der Anteil der Rückstellungsauflösung ist immer als Aufwandminderung über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Da im Eintretensfall der aufgelösten Rückstellung ein Aufwand in gleicher Höhe gegenübersteht, wirkt sich dies in der Erfolgsrechnung neutral aus. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Es ist zwischen kurz- und langfristige Rückstellungen zu unterscheiden. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet. Die anderen Rückstellungen werden langfristig bilanziert. Zu jedem Bilanzstichtag werden notwendige Umbuchungen von langfristigen zu kurzfristigen Rückstellungen vorgenommen.

Ferien und Überzeitguthaben

Per Bilanzstichtag werden Ferien und Überzeitguthaben des Personals in den kurzfristigen Rückstellungen bilanziert. Eine unmittelbare Auflösung im Folgejahr ist nicht notwendig.

4.2.3.15.6 Sachgruppen Bilanz

Sachgruppe	Bezeichnung
205	Kurzfristige Rückstellungen
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung
208	Langfristig Rückstellungen
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.

4.2.3.15.7 Offenlegung und Reporting

Die Offenlegung in der Jahresrechnung erfolgt in Form eines Rückstellungsspiegels pro kurz- und langfristige, 4-stellige HRM2-Sachgruppe im Anhang zur Jahresrechnung

Beispiel Rückstellungsspiegel

	Anfangsbestand	Neubildung	Auflösung	Verwendung	Umbuchung langfr. / kurzfr.	Endbestand
Kurzfristige Rückstellungen						
2050 Mehrleistungen Personal	-400'000	-50'000	-	-	-	-450'000
2051 Andere Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2052 Prozesse	-320'000	-	320'000	-	-	-
2053 Nicht versicherte Schäden	-90'000	-	-	80'000	-	-10'000
2054 Bürgschaften und Garantieleistungen	-	-	-	-	-	-
2055 Übrige betriebliche Tätigkeiten	-	-	-	-	-	-
2056 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2057 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2058 Investitionsrechnung	-250'000	-	-	50'000	-	-200'000
2059 Übrige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total kurzfristige Rückstellungen	-1'060'000	-50'000	320'000	130'000	-	-660'000
Langfristige Rückstellungen						
2081 Langfristige Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2082 Prozesse	-	-	-	-	-	-
2083 nicht versicherte Schäden	-	-	-	-	-	-
2084 Bürgschaften und Garantieleistungen	-850'000	-50'000	-	-	-	-900'000
2085 Übrige betriebliche Tätigkeiten	-	-	-	-	-	-
2086 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2087 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2088 Investitionsrechnung	-	-	-	-	-	-
2089 Übrige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total langfristige Rückstellungen	-850'000	-50'000	-	-	-	-900'000
Total Rückstellungen	-1'910'000	-100'000	320'000	130'000	-	-1'560'000

Für den Rückstellungsspiegel steht eine Vorlage zur Verfügung.

4.2.3.15.8 Vorsorgeverpflichtungen

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Es bestehen zwei Finanzierungsmodelle für die Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit: das System der Teilkapitalisierung und das System der Vollkapitalisierung. Bei der Teilkapitalisierung wird das Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und die Erreichung eines Deckungsgrades von 80 Prozent innerhalb von 40 Jahren gefordert. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für diese institutionellen Anpassungen hatten die Vorsorgeeinrichtungen bis Ende 2014 Zeit.

Die Finanzierung der 2. Säule gründet auf dem allgemeinen Grundsatz der Vollkapitalisierung. Vorsorgeeinrichtungen müssen demnach mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen sowohl gegenüber den Pensionierten als auch gegenüber den aktiven Versicherten vollumfänglich erfüllen können. Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, eines Kantons oder einer Gemeinde beispielsweise, bilden gemäss geltendem Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Sie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Das heisst, sie müssen nicht voll kapitalisiert sein. Ihr Vermögen deckt die eingegangenen Verpflichtungen also nur teilweise. Die Teilkapitalisierung setzt jedoch eine Staatsgarantie voraus.

Nachfolgende Ausführungen behandeln die Rechnungslegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf das Gemeinwesen (Arbeitgeber). Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Verpflichtungen aus Vorsorgeplänen und Vorsorgeein-

richtungen verstanden, welche Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen.

Massgebend für die Bilanzierung ist die Wahrscheinlichkeit der Geldabflüsse und die Verlässlichkeit der Schätzung einer wirtschaftlichen Auswirkung. Bei der Bemessung von wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Ermittlung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss dem Jahresabschluss der Rechnungsperiode. In Ausnahmefällen darf der Jahresabschluss des Vorjahres, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monaten zurückliegen darf, als Basis verwendet werden. Es werden nur die Arbeitgeberbeiträge zurückgestellt. Solange eine Staatsgarantie besteht, muss eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen werden.

Die Ersterfassung der Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen ist Bestandteil des Restatements. Ausführungen dazu sind dem Kapitel 6.1.1 Restatement zu entnehmen. Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung per Bilanzstichtag ist im Anhang der Jahresrechnung der Gemeinde aufzuführen.

Vollkapitalisierung

Bei einer Vollkapitalisierung muss die Pensionskasse einen Deckungsgrad von 100 % aufweisen. Falls die Kasse zum Zeitpunkt der Verselbständigung eine Unterdeckung aufweist, muss der Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan über 5 bis 7 Jahre (spätestens 10 Jahre) vorgelegt werden. Bei einer Deckungslücke (Deckungsgrad < 100 %) und bei Existenz eines Sanierungskonzepts besteht eine gegenwärtige Verpflichtung (= Rückstellung) im Umfang der Geldabflüsse aus Sanierungsleistungen des Gemeinwesens. Mit dem Vorliegen eines Sanierungskonzeptes kann der Mittelabfluss als sicher eingeschätzt werden. Ausserdem ist eine zuverlässige Schätzung der wirtschaftlichen Verpflichtung möglich. Ist die Wertschwankungsreserve nicht gedeckt, muss ausserdem die Höhe der gesetzlich erforderlichen Staatsgarantie als Eventualverpflichtung im Anhang offengelegt werden.

Beispiel Vollkapitalisierung

Die Aufsichtsbehörde hat einen Sanierungsplan des Gemeinwesens genehmigt, innert 10 Jahren einen Deckungsgrad von 100 % zu erreichen. Die resultierenden Sanierungsleistungen wurden von der Legislative beschlossen und beinhaltet, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte diese Leistungen erbringen. Die Staatsgarantie bleibt weiterhin vollumfänglich bestehen.

Bezeichnung	Betrag
Vermögen Pensionskasse	900 Millionen Franken
Verpflichtung gegenüber den aktiven Versicherten und Pensionierten	1'000 Millionen Franken
Gesamtdeckungsgrad	90 %
notwendige Sanierungsleistungen	100 Millionen Franken

Fazit: Es besteht eine gegenwärtige Verpflichtung im Umfang der Sanierungsleistungen. Der Mittelabfluss kann sicher eingeschätzt werden. Es ist eine sofortige Rückstellung im Umfang von 50 Millionen Franken als Arbeitgeberanteil zu bilanzieren. Zusätzlich ist eine Eventualverbindlichkeit für den zu leistenden Arbeitnehmeranteil von 50 Millionen Franken im Anhang offen zu legen.

Teilkapitalisierung

Bei der Teilkapitalisierung muss die Pensionskasse bis zum Jahr 2052 einen Gesamtdeckungsgrad von mindestens 80 % ausweisen. Für die Deckungslücke von 20 % (bis zum Deckungsgrad von 100 %) muss eine Staatsgarantie gegenüber der verselbständigten Pensionskasse vorliegen. Ausserdem besteht zwingend ein Finanzierungsplan und die Aufsichtsbehörde muss einer Teilkapitalisierung zustimmen. Sind die Geldabflüsse für Sanierungsleistungen verlässlich schätzbar, stellt bei der Variante der Teilkapitalisierung ein Teil (bis zu 80 %) eine wirtschaftliche Verpflichtung, welche als Rückstellung in der Bilanz zu erfassen ist und ein Teil (von 80 % bis 100 %) eine Eventualverbindlichkeit dar, die im Anhang zur Bilanz offenzulegen ist.

Beispiel Teilkapitalisierung

Die Aufsichtsbehörde hat die Errichtung einer teilkapitalisierten Pensionskasse gutgeheissen. Die Legislative hat beschlossen, dass die Pensionskasse innert 5 Jahren einen Gesamtdeckungsgrad von mindestens 80 % erreichen soll. Ausserdem sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zu Hälfte die Sanierungsleistungen erbringen. Die Aufsichtsbehörde hat diesen Sanierungsplan genehmigt. Die Staatsgarantie bleibt weiterhin vollumfänglich bestehen.

Bezeichnung	Betrag
Vermögen Pensionskasse	760 Millionen Franken
Verpflichtung gegenüber den aktiven Versicherten und Pensionierten	1'000 Millionen Franken
Gesamtdeckungsgrad	76 %
notwendige Sanierungsleistungen	40 Millionen Franken

Fazit: Es besteht eine gegenwärtige Verpflichtung im Umfang der Sanierungsleistungen. Der Mittelabfluss kann sicher eingeschätzt werden. Es ist eine sofortige Rückstellung im Umfang von 20 Millionen Franken zu bilanzieren. Zusätzlich ist eine Eventualverbindlichkeit von 220 Millionen Franken im Anhang offen zu legen.